

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Turnerschaft Rodalben 1881 e. V".
2. Er ist Mitglied in den Organisationen des deutschen Sports und der entsprechenden Fachverbände.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rodalben und ist beim Amtsgericht Pirmasens im Vereinsregister Nr. 301 eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist, auf breitester und gemeinnütziger Basis Gelegenheit und Anleitung zu geben zur Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft mit Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erwerben. Die Zustimmung nur eines sorgeberechtigten Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Turnrat.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Vereinsbestimmungen berechtigt. Sie können sich in allen Abteilungen sportlich betätigen.
2. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und seine Interessen weder geschädigt noch beeinträchtigt wird.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Turnrat aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zustellung des Ausschlussbescheides der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die

Hauptversammlung. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Über die Höhe des Beitrages sowie über Sonderbeiträge und Umlagen entscheidet die Hauptversammlung. Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr, für den Geschäftsführenden Vorstand vom 21. Lebensjahr an. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Turnrat
3. der Geschäftsführende Vorstand

§ 10

Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Turnrat beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Hauptversammlungen erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im amtlichen Presseorgan der Verbandsgemeinde Rodalben durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des geschäftsführenden Vorstands
- Bericht über die Kasse und Kassenprüfung
- Berichte der Abteilungsleiter
- Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl der Abteilungsleiter / Fachwarte
- Wahl der beratenden Mitglieder im Turnrat
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Satzung
- Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften
- Belastung des Vereins mit Grundschulden
- Genehmigung des Kassenberichtes
- Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung oder Liquidation des Vereins.
- Behandlung von Einsprüchen bei Ausschluss von Mitgliedern

Die Hauptversammlung ist darüber hinaus berechtigt, Haushaltspläne zu genehmigen.

7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

8. Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern.
- von den Organen, Ausschüssen und Abteilungen des Vereins.

Die Anträge sind schriftlich zu formulieren.

9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass Sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

10. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11

Der Turnrat

1. Der Turnrat entscheidet als zweithöchstes Organ des Vereins zwischen den Hauptversammlungen über alle wichtigen Dinge, die nicht in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung fallen. Der Geschäftsführende Vorstand und die Ausschüsse sind an seine Weisungen gebunden.

2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Erlass von Geldbeträgen

- Einberufung der Hauptversammlung
- Festlegung der Tagesordnung der Hauptversammlung
- Informationen über das Vereinsleben
- Benennung und Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter und Fachkräfte
- Festsetzung der Hallenbelegung
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Beschluss über die Aufnahme von Darlehen
- Genehmigung von Vereinsveranstaltungen
- Bildung von Sonderausschüssen
- Zustimmung über Ein- und Austritt aus / zu Fachverbänden
- Ausschluss von Mitgliedern

3. Dem Turnrat gehören an:

- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
- alle Abteilungsleiter / Fachwarte
- die beratenden Mitglieder
- die Vorsitzenden von Sonderausschüssen

4. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem / der ersten Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem / der 3. Vorsitzenden
- dem / der Schriftführer / in
- dem / der Kassenwart / in
- dem Ehrenvorstand

2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Turnrat nicht notwendig ist.

Der Turnrat ist über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.

3. Der Geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für den Fall, dass ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist die Vorstandschaft berechtigt, für die verbleibende Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu wählen. Dies gilt nicht für die / den 1., 2. oder 3. Vorsitzende / n.

4. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Turnrats

1. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands und des Turnrats werden von dem / der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Im Verhinderungsfall beruft der 2. bzw. der 3. Vorsitzende die Sitzungen ein.

2. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in welches insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von der / dem Versammlungsleiter / in und dem / der Schriftführer / in zu unterzeichnen.
3. Der Geschäftsführende Vorstand bzw. der Turnrat sind beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1., der / die 2. und der / die 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der / die 2. bzw. 3. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des / der 1. bzw. 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Turnrats gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter / Fachwart verantwortlich geführt und verwaltet.
3. Die Abteilungsleiter / Fachwarte werden von der Abteilung der Hauptversammlung vorgeschlagen und von dieser auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Tritt der Abteilungsleiter / Fachwart vor Ablauf der Wahlperiode zurück oder ist er dauerhaft oder vorübergehend verhindert, sein Amt auszuüben, so bestimmt der Turnrat ein Mitglied des Vereins, das das Amt des Abteilungsleiters / Fachworts längstens bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch ausübt. Der Turnrat berücksichtigt dabei geeignete Vorschläge aus der Abteilung. In der nächsten Hauptversammlung ist ein neuer Abteilungsleiter / Fachwart zu wählen.

§ 16

Kassenprüfung

1. Sämtliche Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts.
3. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Turnrat mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen **steuerbegünstigten** Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Rodalben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Satzungsänderungen

1. Anträge zur Satzungsänderung sind grundsätzlich als eigener Punkt der Tagesordnung der Hauptversammlung aufzuführen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung zu stellen.

§ 19

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am..... genehmigt.

Rodalben, den.....